

Satzung

des Jagdschutz- und Jägervereins Landsberg a. Lech e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„Jagdschutz- und Jägerverein Landsberg a. Lech e.V.“
und die zusätzliche Bezeichnung:
-Kreisgruppe im Landesjagdverband Bayern e.V.-
2. Der Sitz des Vereins ist Landsberg a. Lech.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der Jäger in Stadt und Landkreis Landsberg am Lech und die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts des Natur-, des Landschafts-, des Umwelt- und des Tierschutzes, die Wahrung und Vertretung der Interessen der Jägerschaft, die Pflege der allgemein anerkannten Grundsätze waidgerechter Jagdausübung, die Förderung und Erhaltung der Jagd als Kulturgut unseres Volkes sowie die Durchführung der vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben.

Dem Verein obliegt der Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie die Förderung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes und die Aufklärung der Allgemeinheit in allen damit zusammenhängenden Fragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und

die pauschalen Auslagererstattung sind zulässig. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

3. Die Durchführung vorbezeichneter Aufgaben dient insbesondere der Bildung und Erhaltung von Hegegemeinschaften, die alljährliche Durchführung von Hegeschauen und die Abhaltung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde, unter evtl. Bildung von Arbeitsgemeinschaften mit anderen, dem Landesjagdverband Bayern e.V. angehörenden Vereinigungen von Jägern zur Erledigung solcher Aufgaben.
4. Die Satzung und die Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Bayern e.V. sind in ihrer jeweils gültigen Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht widersprechen.

§ 3

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Zweitmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a) Ordentliches Mitglied kann jeder Inhaber eines Jahresjagdscheins oder jeder Jagdscheinfähige werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einreichung der Beitrittserklärung, sofern nicht der Vorstand die Aufnahme innerhalb von drei Wochen ab Zugang der Erklärung ablehnt.
 - b) Zweitmitglieder sind Mitglieder, die bereits einem weiteren zum Landesjagdverband Bayern gehörenden Verein als Erstmitglied angehören. Der Beitrag für Zweitmitglieder ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeitrag.
 - c) Als Fördermitglieder können Gönner und Freunde des Waidwerks aufgenommen werden.
 - d) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss, insbesondere wegen Verletzung der Mitgliederpflichten und

d) durch Verlust der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft.

Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die schriftliche Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht werden.

3. Die Mitglieder verlieren mit dem Tag ihres Ausscheidens aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins den Anspruch auf das Vereinsvermögen, insbesondere auf geleistete Einlagen, Beiträge oder Spenden.
4. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt, jedoch nur, soweit es seine Beitragspflicht erfüllt hat.

§ 4

Pflichten des Mitglieds

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit zu wahren,
2. die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen,
3. die Belange des Vereins und des Landesjagdverbandes Bayern e.V. zu fördern,
4. die festgesetzten Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen rechtzeitig zu erbringen; der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum ersten Januar des Jahres im Voraus fällig.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand kann Obleute für die Betreuung von Sonderaufgaben bestellen, z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, für Biotopverbesserung, Schiesswesen, Hundeausbildung u.a. Die Bestellung der Obleute endet durch Verzicht oder Abberufung, spätestens jedoch mit dem Ende der Amtsdauer des bestellten Vorstands.

§ 7

Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Hegegemeinschaftsleitern.
2. Der Vorstand hat den Beirat zur Beratung in allen wesentlichen jagdlichen Fragen bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins zuzuziehen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt mit folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes (alle vier Jahre),
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans, soweit erforderlich,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige Leistungen,
 - e) Beschlussfassung über sonstige Aufgaben und Anträge, insbesondere über Beschwerden nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung. Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Alle Einladungen zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung zuverlässig bekanntzugeben.
3. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, bei deren Verhinderung das nächst anwesende Vorstandsmitglied, bei Verhinderung des gesamten Vorstands das dienstälteste anwesende Beiratsmitglied.
4. Jedes ordentliche Mitglieder hat eine Stimme.
5. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens der zehnte Teil der Stimmberechtigten anwesend ist.
6. Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung, die vom 1. Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten.
7. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Die Versammlung beschließt einen Liquidator.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an eine durch den Liquidator zu bestimmende jagdliche Institution die steuerbegünstigt ist und sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verein befasst und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Landsberg a. Lech.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, nach Eintragung der Satzung in das Vereinsregister, die Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens (mit Bekanntgabe des Eintragsdatums) zu veröffentlichen.

Landsberg, 20.10.1990
Geändert am 23.01.2015